

REGLEMENT ZUM VERBANDSBESCHWERDERECHT (VBR-REGLEMENT)

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Alinea 14 der Statuten in der Fassung vom 24.6.2007 gibt sich der VCS Schweiz folgendes Reglement zur verbandsinternen Handhabung des Verbandsbeschwerderechts (VBR-Reglement):

1. EINLEITUNG

1.1 Der Bundesgesetzgeber hat den Umweltverbänden, darunter auch dem VCS, im Anwendungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG) das Verbandsbeschwerderecht zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen eingeräumt, welche mit diesen Gesetzen verwirklicht werden sollen. Für das Beschwerderecht nach dem Bundesgesetz über die Fussund Wanderwege (FWG) gelten die nachfolgenden Richtlinien sinngemäss.

1.2 Der VCS wendet dieses Beschwerderecht im Sinne seiner Statuten und seines Leitbildes als Teil seiner Verbandstätigkeit an. Er geht mit diesem Mittel verantwortungsvoll um.

2. VERKEHR ZWISCHEN RAUMPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

2.1 Die (mehr oder weniger konsequente) Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist wahrscheinlich das wirksamste Element der schweizerischen Raumordnungspolitik. Die Bündelung der publikumsintensiven Nutzungen trägt wesentlich zum Umweltschutz bei. Je disperser diese Nutzungen verteilt werden, desto mehr Verkehr entsteht.

2.2 Bezüglich publikumsintensiver Anlagen kommt der Standortwahl herausragende Bedeutung zu. Je nach Standort solcher Anlagen muss mit mehr oder weniger Fahrtkilometern und mit einem kleinen oder aber grösseren Anteil an umweltverträglich zurückgelegten Wegen (Verkehrsmittelwahl) gerechnet werden. Deshalb sind publikumsintensive Anlagen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs zu konzentrieren.

2.3 Der VCS beurteilt Vorhaben für publikumsintensive Einrichtungen deshalb hauptsächlich am Grad der Erschliessung mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln. Darunter verstehen wir Bahnen und Busse sowie den Langsamverkehr (Velo, FussgängerInnen).

2.4 Die Praxis zeigt, dass es publikumsintensive Einrichtungen gibt, die so erschlossen sind, dass ein massgeblicher Teil der Kundschaft umweltverträgliche Verkehrsmittel wählt.

2.5 Diese Verschiebung des Modalsplits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Velo- und Fussverkehrs wird zusätzlich gefördert durch eine Reduktion der Parkplatzzahlen auf ein umweltverträgliches Mass in Kombination mit einer lenkungswirksamen Parkplatzbewirtschaftung und weiteren flankierenden Massnahmen. Der VCS beurteilt publikumsintensive Anlagen deshalb weiter auch daran, inwiefern sie solche umweltschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

3. ANWENDUNGSBEREICHE

3.1 Gemäss Umweltschutzgesetz steht das Beschwerderecht den Organisationen für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

3.2 Der statutarische Zweck des VCS umfasst ein menschen-, umwelt- und klimagerechtes Verkehrswesen, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- Sparsame Verwendung von Energie, Raum, Rohstoffen;
- Minimale Umweltbelastung, vor allem durch Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen
- Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen
- Optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Menschen mit einer Behinderung
- Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad
- Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen
- Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr

3.3 Der VCS wendet das Beschwerderecht in der Regel in folgenden Fällen an:

- Verkehrsanlagen
- Publikumsintensive Nutzungen
- Alle übrigen Anlagen, welche durch den von ihnen verursachten Verkehr erhebliche Umweltauswirkungen haben.

3.4 Haben die hier aufgelisteten Anlagen auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf andere Umweltinteressen, welche schwergewichtig von anderen Umweltverbänden wahrgenommen werden, arbeitet der VCS mit diesen Verbänden zusammen und spricht sich mit ihnen von Fall zu Fall über die Handhabung des Beschwerderechts ab.

3.5 Die Ausübung des Beschwerderechts bei Anlagen ohne Auswirkungen im Verkehrsbereich überlässt der VCS in der Regel den anderen Umweltverbänden.

4. TRIAGEKRITERIEN

4.1 Der VCS trägt im Verkehrsbereich mit dem Beschwerderecht zu einem im Interesse des Umweltschutzes konsequenten Vollzug der umweltrelevanten Normen bei. Damit leistet er zugleich einen Beitrag zur Rechts- und Lastengleichheit. Grundsätzlich bleibt es aber Sache der dafür zuständigen Behörden, den Vollzug des Umweltschutzrechts zu gewährleisten.

4.2 Der VCS macht deshalb im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten vom Beschwerderecht überall dort Gebrauch, wo:

- umweltrelevante gesetzliche Bestimmungen verletzt werden,
- von der Rechtsprechung gesetzte umweltrelevante Standards nicht eingehalten werden,
- ohne sachlichen Grund von der Vollzugspraxis zulasten der Umweltinteressen abgewichen wird,
- Chancen bestehen, Rechtsprechung oder Vollzugspraxis zugunsten der Umweltinteressen weiter zu entwickeln,

- wichtige prozedurale Fragen im Interesse der Umwelt oder des Verbandsbeschwerderechts zu klären sind.

5. VERBANDSINTERNE ARBEITSTEILUNG UND ZUSAMMENARBEIT

5.1 Die Sektionen prüfen die Publikation verkehrsrelevanter Vorhaben ihres Sektionsgebiets systematisch.

5.2 Die von einem Vorhaben betroffenen Sektionen machen vom Verbandsbeschwerderecht im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten namens und im Auftrag des VCS Schweiz gemäss den Triagekriterien von Art. 4 Gebrauch.

5.3 Sie sind für die Fallführung zuständig. Sie übernehmen die gesamten finanziellen Verbindlichkeiten ihrer Rechtsfälle (insbesondere Anwalts- und Verfahrenskosten, Parteikostenentschädigung, Gutachten, eigene Leistungen). Vorbehalten bleibt Ziffer 6 der formellen Verfahrensvorschriften im Anhang.

5.4 Sie können den Zentralverband oder andere Sektionen um Unterstützung ersuchen.

5.5 Der Zentralverband entscheidet über die Vollmachterteilung gemäss den formellen Verfahrensvorschriften im Anhang.

5.6 Jede Sektion ist zur rechtzeitigen Information der Nachbarsektionen verpflichtet, wenn die Auswirkungen einer Anlage das Gebiet der Nachbarsektion betreffen können. Die Sektionen koordinieren gegebenenfalls ihr Vorgehen.

5.7 Bei Anlagen des Bundes von nationaler Bedeutung koordinieren die betroffenen Sektionen das Vorgehen mit dem Zentralverband.

5.8 Will eine Sektion gegen ein Projekt nichts unternehmen, obwohl dies gemäss den Triagekriterien von Art. 4 angezeigt wäre, so orientiert sie rechtzeitig das Zentralsekretariat zuhanden der anderen Sektionen, der VBR-Kommission und des ZV. In diesem Fall kann die VBR-Kommission auf Antrag des ZV oder einer anderen Sektion oder von sich aus tätig werden und das Notwendige anordnen.

5.9 Im Übrigen gelten die formellen Verfahrensvorschriften im Anhang.

6. CHECKLISTE

6.1 Die Checkliste äusserst sich insbesondere zu folgenden verkehrsrelevanten Bereichen:

- Standort
- ÖV-Erschliessung
- Parkplatzzahl
- Nutzungszuordnung und deren rechtliche Sicherung
- Parkplatzbewirtschaftung
- Velo- und Fussverkehr
- Weitere flankierende Massnahmen, wie z.B. Hauslieferdienst usw.
- Sanierung von bestehenden Anlagen bei Erweiterungen oder Betriebsänderung.

- Durchführung der UVP in allen UVP-pflichtigen Fällen.
- Anlagen unterhalb der UVP-Schwellenwerte, die in funktionalem Zusammenhang mit anderen Anlagen die UVP-Schwellenwerte erreichen.

6.2 UVP-pflichtige Verkehrsanlagen (Strasse, Schiene, Luft) werden einzelfallweise beurteilt.

6.3 Die Checkliste enthält zu jedem Bereich die aktuellen Standards insbesondere bezüglich:

- dem Stand der Gesetzinterpretation
- dem Stand der Rechtsprechung
- dem Stand des Vollzugs in den Kantonen
- dem Erkenntnisstand im entsprechenden Fachgebiet

6.4 Das ZS erstellt, aktualisiert und publiziert die Checkliste in Zusammenarbeit mit der VBR-Kommission.

6.5 Die Planungskonferenz genehmigt diese Checkliste vor ihrer Publikation.

6.6 Das Zentralsekretariat sorgt für den notwendigen und fristgerechten Informationsaustausch zwischen Sektionen, Zentralverband und VBR-Kommission.

7 VERHANDLUNGSLÖSUNGEN, VEREINBARUNGEN

7.1 Verhandlungsanfragen von Projektträgerschaften oder Behörden werden vom VCS wohlwollend geprüft. Der VCS seinerseits klärt so früh wie möglich ab, ob sich ein Vorhaben für Verhandlungslösungen eignet.

7.2 Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten kann er das Gespräch mit der Projektträgerschaft suchen.

7.3 Bei Verhandlungen stützt sich der VCS auf die Triagekriterien gemäss Art. 4, die Checkliste gemäss Art. 6, das Umweltschutzgesetz Art. 55c und die Verhandlungsempfehlungen des UVEK.

7.4 Ist ein Fall für den VCS nicht verhandelbar, kommuniziert er dies gegenüber der Projektträgerschaft und allenfalls auch gegenüber den Behörden klar.

8. KOMMUNIKATION

8.1 Eine sorgfältige Kommunikation ist für Verbandsbeschwerden von grosser Wichtigkeit. Für die Öffentlichkeitsarbeit steht den Sektionen das Papier „Kommunikation in VBR-Fällen“ zur Verfügung, welches durch den ZV genehmigt und periodisch angepasst wird.

8.2 Sektion und Zentralverband sind verpflichtet, sich in besonders schwierigen Fällen mit überregionaler Bedeutung zu koordinieren. Dabei trifft der VCS Schweiz in Absprache mit den betroffenen Sektionen die nötigen Vorkehrungen für die Kommunikation auf nationaler Ebene.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 11./12. Juni 2005 mit den Änderungsbeschlüssen der DV vom 23./24.6.2007 und den Übergangsregelungen gemäss ZV-Beschluss vom 29.6.2007.

9.2 Die Änderungen wurden an der Delegiertenversammlung des VCS vom 22. Juni 2008 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

9.3 Es ist öffentlich.